



# Satzung

## Tauchclub Bergstadt Freiberg e.V.

### Art. 1 Name, Sitz, Stellung des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Tauchclub Bergstadt Freiberg e.V. und ist im Register des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registriernummer VR 10003 erfasst.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im LTSV - Sachsen e.V., LSB - Sachsen e.V., KSB Freiberg e.V., VDST e.V. sowie im CMAS.

### Art. 2 Vereinszweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tauchsportes.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### Art. 3 Vereinstätigkeit

- 3.1 Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere darin:
  - Förderung des Tauchens als Volkssport
  - Förderung der Jugendarbeit
  - Förderung der Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes
  - die Mitglieder zur Erhaltung und zum Schutze der Unterwasserflora und -fauna sowie zum Umweltschutz anzuhalten.
- 3.2 Das Vereinsleben gestaltet sich nach einem vom Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitsplan.
- 3.3 Die gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen, am Wassersport interessierten Verbänden und Vereinigungen ist ein Grundanliegen.

#### Art. 4 Mittel des Vereins

- 4.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.3 Bei der Bildung von Rücklagen ist der Vorstand des Vereins für die Beschlussfassung über das Ausweisen von Rücklagen zuständig.
- 4.4 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft im Tauchclub können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben, die sich mit dem Inhalt der Satzungen des Tauchclubs, des LSB - Sachsen e.V., des KSB Freiberg e.V., des LTSV- Sachsen e.V. sowie des VDST e.V. einverstanden erklären und diese respektieren.
- 5.2 Minderjährige müssen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erbringen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser hat bei seiner nächsten Sitzung darüber zu entscheiden und seine Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft beginnt bei Zahlung der Aufnahmegebühr.
- 5.5 Die Aufnahme erfolgt zunächst für zwei Jahre auf Probe und kann während dieses Zeitraumes von beiden Seiten ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden, wobei jedoch gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet werden.
- 5.6 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- 5.7 Auf Beschluss des Vorstandes kann Ehrenmitgliedschaft sowie fördernde Mitgliedschaft einzelner Personen oder Firmen anerkannt werden.

#### Art. 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.2 Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- 6.3 Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 6.4 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 6.5 Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied ruhende Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

#### Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, der Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 7.2 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.
- 7.4 Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

#### Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 8.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
  - bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- 8.4 Über Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 8.5 Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zugeben.
- 8.6 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 8.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### Art. 9 Beiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sind in der Finanzordnung verankert.
- 9.2 Spenden, Stiftungen und Zuschüsse jeglicher Art dürfen nur zur Verfolgung des in Art. 2 genannten Vereinszweckes verwendet werden.

#### Art. 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

##### 10.1 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch telekommunikative Übermittlung per email, ersatzweise per Brief einzuberufen, mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
- Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes

vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Sie ist für alle Clubmitglieder bindend.

## 10.2 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Finanzbeauftragten.
- Der Club wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Der Vorstand bedarf, im Innenverhältnis für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1500,- Euro, im Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Mitglied im Club sind.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- der Verein kann dem Vorstand und dem gewählten erweiterten Vorstand eine Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz zahlen. Sie richten sich nach der Haushaltslage. Den Jährlichen Höchstbetrag regelt die Finanzordnung.

10.3 Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens zwei weitere Clubmitglieder.

## Art. 11 Vereinsjugendausschuss

11.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw.

der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter

einem Beisitzer und

zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

11.2 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung,

der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

- 11.3 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.  
Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Art. 12 Kassenprüfer

12.1 Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

12.2 Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

Art. 13 Vereinseblem

Alle Rechte am und aus dem Vereinseblem, sowie dessen Vervielfältigung bleiben dem Verein vorbehalten.

Art. 14 Ordnungen

14.1 Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

14.2 Die Ordnungen werden von den Mitgliederversammlungen beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

14.3 Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

Art. 15 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

Art. 16 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:

- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

#### Art. 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 17.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 17.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 17.4 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt auch das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg, die in gemeinsamer Absprache mit dem Landessportbund Sachsen e.V. das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Tauchsportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Art. 18 Das von der GST übergebene Eigentum in Form beweglicher und unbeweglicher Gegenstände wird durch den Verein ausschließlich zur Ausübung des Tauchsports innerhalb des Vereins genutzt und ist vor Schaden und Verlust zu bewahren.

Art. 19 Diese Satzung wurde am 15.04.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.